



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

— Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

Antrag der Firma TMH Deutschland GmbH vom 02.06.2017 für die
Schusswaffe "NEDI AK-47"
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-427
Wiesbaden, 21.08.18
Seite 1 von 5

— Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von Ihnen
vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladebüchse Modell „NEDI AK-47“,

Kaliber: 7,62x39,
Schäftung: feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe: 87,4 cm,
Laufänge: 41,8 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
— Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 50,0 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,
angetrieben durch Gaskolben,
Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere
Magazingrößen möglich,
Hersteller: North East Defense Industries (NEDI), China



Abbildung 1: „NEDI AK-47“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „NEDI AK-47“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine zivile Fertigung und basiert waffentechnisch auf der vollautomatischen Schusswaffe „AK47“ der Firma Kalaschnikow. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe „Typ 56-1“ der Firma Norinco, Kaliber 7,62x39, verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Diese Referenzwaffe ist eine Lizenzfertigung der „AK47“.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die Firma TMH Deutschland GmbH, Schmidtsberg 2b, 94130 Oberzell, beabsichtigt die o. a. halbautomatische Selbstladebüchse „NEDI AK-47“

- zu importieren,
- mit unterschiedlichen Lauflängen anzubieten (siehe dazu unten stehende Tabelle),
- in den Kalibern .222Rem., .223Rem., 6,5Grendel, 6,5x39, 6,5Creedmore, 7,62x39, .300 AAC Blackout und .308Win. anzubieten,
- teilweise alternativ mit einer Klappschulterstütze aus Metall anzubieten (siehe dazu unten stehende Tabelle),
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.



Die unterschiedlichen Lauflängen bei der Schusswaffe „NEDI AK-47“ mit den sich daraus ergebenden Waffenlängen zeigt die folgenden Tabelle:

Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf + Verschluss in cm	Gesamtlänge bei eingeklappter Schulterstütze in cm	Gesamtlänge bei ausgeklappter Schulterstütze / fester Schulterstütze in cm
1	21,6	30,1	-	67,4
2	25,4	33,9	-	71,2
3	26,6	35,1	-	72,4
4	29,5	38,0	-	75,3
5	31,4	39,9	-	77,2
6	36,8	45,3	60,8	82,8
7	41,5	50,0	65,5	87,5
8	42,5	51,0	66,5	88,5
9	48,0	56,5	72,0	94,0
10	52,0	60,5	76,0	98,0

Die Varianten Nummer 1 – 5 mit den Lauflängen 21,6 cm, 25,4 cm, 26,6 cm, 29,5 cm und 31,4 cm sollen ausschließlich mit fester Schulterstütze angeboten werden.

Da alle oben beschriebenen Varianten der Schusswaffe „NEDI AK-47“ mit Ausnahme der Lauf- und Gesamtlänge technisch identisch sind, werden diese alle von der nachfolgenden Einstufung erfasst.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in allen oben genannten Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma TMH Deutschland GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in den oben beschriebenen Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 18.07.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „NEDI AK-47“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.



5. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in allen oben genannten Varianten ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in allen oben genannten Varianten kann nur aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in den oben genannten Varianten Nummer 1 – 7 mit den Lauflängen 21,6 cm, 25,4 cm, 26,6 cm, 29,5 cm, 31,4 cm, 36,8 cm und 41,5 cm ist in allen oben angegebenen Kalibern von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV erfasst.
9. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in den oben genannten Varianten Nummer 8 – 10 mit den Lauflängen 42,5 cm, 48,0 cm, und 52,0 cm ist in den Kalibern 6,5Grendel, 6,5x39, 7,62x39 und .300AACBlackout von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 c) AWaffV erfasst.
10. Die Schusswaffe „NEDI AK-47“ in den oben genannten Varianten Nummer 8 – 10 mit den Lauflängen 42,5 cm, 48,0 cm, und 52,0 cm ist in den Kalibern .222Rem., .223Rem., 6,5Creedmore und .308Win. nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

